

Wien, 20. 12. 2020

Die unterzeichneten Mitglieder des Universitätsrates
der Universität für angewandte Kunst Wien

An das
Bundesministerium
Bildung, Wissenschaft und Forschung

legistik-wissenschaft@bmbwf.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Geschäftszahl: 2020-0.723.953

Stellungnahme
zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Universitätsgesetz 2002 - UG, das
Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz - HS-QSG und das Hochschulgesetz 2005 - HG
geändert werden (UOG-Novelle)

Prinzipielle Einschätzung

Das vom BMBWF explizit festgeschriebene *einzig*e Ziel der UOG-Novelle ist die Steigerung der Effizienz des Studiums: leistungsbezogenes Studienrecht, Senkung der Dropout-Rate, Verkürzung der Studiendauer. Um dieses Ziel zu erreichen, werden ausschließlich die Anzahl der ECTS-Punkte angesehen, die wiederum auf einem angenommenen, de facto schwer kalkulierbarem Arbeitsaufwand basieren. (Siehe § 58 und 59).

Die unterzeichneten Mitglieder des Unirates sehen darin ein verkürztes Verständnis von Leistung. Leistung muss selbstredend auf höchstem Niveau gefordert werden. Leistung kann und darf nicht an der Geschwindigkeit des erbrachten Arbeitsaufwandes gemessen werden. Die Aufgabe der Universität ist es nicht, Studierende in Höchstgeschwindigkeit durch ein Studium zu jagen. Universitäten sollten Menschen ermöglichen, das Denken zu lernen, vernetzt zu denken, analytisches, differenziertes und kritisches Denkvermögen zu erwerben. Um diese schwierige und komplexe Welt in Ansätzen zu verstehen und entsprechend einen sinnvollen Beitrag zu ihrer Gestaltung zu leisten, ist dies unabdingbar. Studierende, die besonders interessiert sind und versuchen, über den eigenen Tellerrand zu sehen, sollten nicht bestraft werden.

Zu den ECTS-Punkten (§ 58 und 59)

In den ersten zwei Studienjahren müssen 24 ECTS-Punkte erreicht werden. Das ist in der Tat bei einem regulär verlaufenden Studium keine Überforderung. Als Beurlaubung werden nun lediglich Schwangerschaft, schwere Krankheit oder unbedingt notwendige Betreuung akzeptiert (§ 67 Abs. 2). Der nachweislich gegebene hauptsächliche Grund für die Schwierigkeit bzw. Unmöglichkeit diese Leistung zu erbringen ist die Erwerbsarbeit, zu der viele Studierende gezwungen sind, da sie weder von den Eltern unterstützt werden können noch ein Stipendium erhalten. (Das Stipendienwesen in Österreich ist unzureichend.) Wenn also schon 24 ECTS-Punkte festgelegt werden, muss die Erwerbsarbeit als Grund für eine Beurlaubung bzw. für das Verfehlen dieses Leistungsnachweises angerechnet werden. Der Satz, dass eine Studentin oder ein Student bei Nicht-Erreichen von 24 ECTS-Punkten für 10 (!) Jahre vom Studium an dieser Universität gesperrt werden soll, sollte gestrichen werden. (§ 59 b, Abs. 4).

Um die schnelle Abwicklung des Studiums zu ermöglichen, müssen die Lehrenden Prüfungen z. B. im WS bis einschließlich 31. März dieses Semesters korrigiert haben. Wenn es sich dabei um Seminararbeiten handelt, zeigt die Erfahrung, dass gerade besonders interessierte und hervorragende Studierende (trotz weniger ECTS-Punkte) intensiv und

lange arbeiten und ihren Text oft am Ende der Semesterferien oder erst im darauf folgenden Semester abgeben. Es ist oft unmöglich für Studierende eine Seminararbeit bis zu der gesetzten Frist zu erstellen bzw. für Lehrende alles zu korrigieren.

Lehre und Prüfungen

Digitale Lehre und Prüfungen sollen als gleichwertig zu Präsenzlehre in die Satzung aufgenommen werden. (S. 2. der Erläuterungen). Digitale Lehre kann niemals ein gleichwertiger Ersatz für Präsenzlehre sein, da geht der lebendige Kontakt und Diskussionsintensität verloren. Wir sollten nicht die falsche Lehre aus der Pandemie ziehen.

Dauer der Arbeitsverhältnisse für ausschließlich in der Lehre beschäftigtes Personal (§ 109, 1 und 5)

Die Arbeitsmöglichkeit an der Universität für LektorInnen soll auf einmalig 6 Jahre befristet werden. Unter diesen Lehrkräften finden sich höchst qualifizierte Fachkräfte, die oft anderweitig ihren Lebensunterhalt verdienen, für die Universität aber gerade deshalb von unschätzbarem Wert sind, weil sie andere Erfahrungen einbringen. Auf die Möglichkeit einer Verlängerung sollte deshalb keinesfalls prinzipiell verzichtet werden.

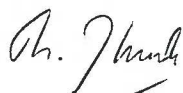
Rektorswahl – Verhältnis von Senat und Unirat (§ 23b, Abs. 2)

Die Wiederwahl des Rektors/der Rektorin soll ohne Ausschreibung möglich sein und allein vom Unirat entschieden werden können. Die 2. Wiederwahl soll dann wieder vom Senat mitbestimmt werden. Dies entbehrt jeder Logik. Es ist nicht argumentierbar, warum die Mitglieder des Senats, also die Universitätsangehörigen, bei der Wahl ihres eigenen Rektors /Rektorin nicht mitbestimmen sollen. Die Lehrenden und Studierenden der Universität sind doch diejenigen, welche die fachliche Qualität der Leitung am besten beurteilen können. Das gute Verhältnis zwischen Rektorat und Senat ist grundlegend für das Funktionieren der Universität.

Mit der Bitte um eingehende Prüfung unserer Argumente

Mitglieder des Universitätsrates:

DI Thomas Jakoubek



Prof. em. Dr. Daniela Hammer-Tugendhat



Andrea Kleibel-Kertsman



Erwin Wurm

